

**Einschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen und der
Versammlungsfreiheit am 7. Dezember 2023 von 10:00 bis 17:00 Uhr in einem
begrenzten Bereich des Bezirkes Mitte**

Verfügung vom 30. November 2023

Polizei Berlin

Direktion 2 (West)

Telefon: 4664-201110, Telefax: 4664-83201199

Gemäß §§ 17 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318), sowie gemäß § 14 Abs. 1 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2021 (GVBl. S. 177) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, ergeht folgende

Allgemeinverfügung

I. Am 7. Dezember 2023 wird in der Zeit von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr in dem unter II. bezeichneten Bereich der Gemeingebrauch des öffentlichen Straßenlandes dahingehend eingeschränkt, dass

a) die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel gemäß § 14 Abs. 1 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin nicht gestattet ist.

b) eine Nutzung nur Mitarbeitenden und Besuchenden der anliegenden Botschaften sowie Anrainerinnen und Anrainern, deren Besuchenden sowie in Einzelfällen eines unabweisbaren Bedarfs, insbesondere bei Notfällen, grundsätzlich gestattet ist. Anlassbezogen wird der Zutritt eingeschränkt.

c) das Abstellen von Kraftfahrzeugen (auch solchen mit Sonder- und Ausnahmegenehmigungen gem. StVO, darunter fallen auch Elektrokleinstfahrzeuge), Fahrrädern, motorisierten Zweirädern oder mobilen Behältnissen (insbesondere Kleidercontainer, Müllbehälter etc.) auf dem öffentlichen Straßenland des unter II.

bezeichneten Bereichs untersagt ist. Bereits dort abgestellte Gegenstände im Sinne des vorstehenden Satzes, sind für den 7. Dezember 2023 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr vom öffentlichen Straßenland des bezeichneten Bereichs gemäß II.1 und II.2 zu entfernen.

d) das Mitführen von Waffen, gefährlichen Gegenständen sowie Gegenständen, die dazu geeignet sind die körperliche Unversehrtheit zu beeinträchtigen, im unter II.1 und II.2. bezeichneten Bereich verboten sind.

Zu diesen Gegenständen zählen insbesondere, Glas- und gefüllte PET Flaschen sowie Wurfgeräte. Weiterhin ist das Mitführen und Benutzen von Gegenständen verboten, die geeignet sind, die Veranstaltung akustisch zu stören bzw. zu beeinflussen.

II. Die Nutzungsbeschränkung bezieht sich auf folgende Bereiche einschließlich der Gehwege, sofern nicht anders geregelt (siehe auch Anlage 1 „Geltungsbereich der Allgemeinverfügung der Polizei Berlin am 7. Dezember 2023 „Chanukka Kerzenzünden“):

1. Pariser Platz in den Grenzen Wilhelmstr. und Platz des 18. März (Lindenrondell)
2. Unter den Linden zw. Pariser Platz und Wilhelmstr.
3. Wilhelmstr. zw. Dorotheenstr. und Behrenstr.
4. Ebertstr. zw. Scheidemannstr./ Dorotheenstr. und Hannah-Arendt-Str.
5. (einschließlich Lindenrondelle nördl. und südl. der Straße des 17. Juni)
6. Behrenstr. zw. Ebertstr. und Wilhelmstr.
7. Hannah-Arendt-Str. zw. Ebertstr. und Cora-Berliner-Str.
8. Dorotheenstr. zw. Eberstr. und Wilhelmstr.
9. Cora-Berliner-Str.

III. Hiermit werden für Zuwiderhandlungen gegen die sich aus Nr. I und II ergebenden Pflichten folgende Zwangsmittel angedroht:

a) Nutzung des unter II. bezeichneten Bereichs, ohne mitarbeitende und besuchende Person der anliegenden Botschaften sowie Anrainerinnen und Anrainer oder Person zu sein, der wegen eines unabweisbaren Bedarfs die Nutzung des Bereichs gestattet wurde:

Anwendung unmittelbaren Zwangs

b) Abstellen oder Nichtbeseitigung von Gegenständen entgegen Nr. I. Buchstabe c, Nr. II. bis zum 07.12.2023, 10:00 Uhr:

Ersatzvornahme
(Beseitigung der Gegenstände auf Kosten des Pflichtigen)

Die Kosten der Ersatzvornahme betragen voraussichtlich 150,00 €.

IV. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

V. Die Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die öffentliche Bekanntgabe folgt.

Zu IV.

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn das öffentliche Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse der Betroffenen überwiegt. Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, weil durch die zeitliche Nähe des Ereignisses und der Wahrscheinlichkeit und Intensität der drohenden Störungen mit einem Vollzug aus den vorstehenden Begründungen nicht bis zum Abschluss eines Hauptverfahrens nach Widerspruchseinlegung zugewartet werden kann. Die Verfügung kann gemäß § 35 S. 2 VwVfG als Allgemeinverfügung ergehen, da aufgrund der zu erwartenden Störungen durch Kleingruppen und Einzelpersonen kein Verantwortlicher erkennbar ist, an den eine Einzelverfügung gerichtet werden könnte.

Der Verwaltungsakt, die Begründung und die Lagepläne können bei folgender Polizeidienststelle eingesehen werden:

Polizeiabschnitt 28, Alt-Moabit 145, 10557 Berlin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Polizei Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, eingelegt werden.

Dieser Widerspruch hat nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden.

Anlagen:

Anlage 1 „Geltungsbereich der Allgemeinverfügung der Polizei Berlin am 7. Dezember 2023 „Chanukka Kerzenzünden“

